

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 10

Artikel: Arbeitslosigkeit und Rentenalter in Frankreich

Autor: Hermann, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitslosigkeit und Rentenalter in Frankreich

Josef Hermann

Um dem Problem der Arbeitslosigkeit noch vor den Nationalratswahlen wenigstens teilweise beizukommen, fasste die französische Regierung einen Grundsatzbeschluss: *Jeden Preis zu bezahlen, damit die älteren Arbeitskräfte ihre Plätze räumen, um den jungen Arbeitssuchenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.* So kam es zu dem Beschluss vom 13. Juni 1977, wonach jene, die sich nach dem 60. Lebensjahr zur Ruhe setzen, für die Zeit zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr von der Arbeitslosenversicherung 80 Prozent ihres bisherigen Bruttolohnes bekommen, während ihre Rente normalerweise 70 Prozent des Durchschnittslohnes der besten 10 Jahre beträgt.

Die Gewerkschaften forderten seit vielen Jahren die *Reduktion des Rentenalters auf 60 Jahre* für Männer und Frauen. Aber diese Forderung wurde bisher abgelehnt mit dem Hinweis, sie wäre für die Wirtschaft untragbar. Die wirtschaftliche Situation hat sich in Frankreich seither keineswegs gebessert und die Zahl der Arbeitslosen ist noch höher als in der Bundesrepublik. Aber auf einmal war es möglich, das Rentenalter herabzusetzen. Denn praktisch läuft die Verordnung darauf hinaus. Man will das Kind nicht beim Namen nennen und spricht von einer «Préretraite», einer Vorrente. Diese Regelung ist im Grunde genommen etwas sonderbar. Denn wer mit 60 seinen Posten aufgibt, muss sich beim Arbeitsamt melden, dort das Gesuch stellen und von dort auch seine Vorrente beziehen. Er muss ausdrücklich bestätigen, dass er keinerlei Lohnarbeit, auch keine Schwarzarbeit annimmt, sobald er die Vorrente bekommt. Trotzdem muss er sich auch bei der Arbeitsvermittlung vormerken lassen, die darauf achten muss, ihm *keine* Arbeitsstelle zu vermitteln. Komplizierter hätte man das alles gar nicht machen können.

Was sagte das Gesetz bisher? Hier gilt offiziell, dass der Lohn- und Gehaltsempfänger mit erreichtem 65. Lebensjahr die Vollpension beanspruchen kann. Gewiss, jeder konnte sich auch schon bisher mit 60 zur Ruhe setzen, ohne jedoch die Vollrente beanspruchen zu können. Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Ingenieur in einem Metallwerk, 50 Jahre alt. Sein gegenwärtiges Gehalt beträgt 96 000 F im Jahr. Wenn er sich nach 37,5 Beitragsjahren zur Ruhe setzt, bekommt er eine Pension von 62 500 F im Jahr. Das sind 65,1 Prozent seines Gehalts. Wollte er mit erreichtem 60. Lebensjahr seinen Posten verlassen, dann müsste er sich mit einer Pension von 40 500 F im Jahr begnügen.

Gegenwärtig sind 6 Prozent der Beschäftigten zwischen 60 und 65 Jahre alt. 100 Aktive zahlen Beiträge für 138 Nichtaktive. Die Zahl jener, die Beiträge im allgemeinen Regime der Sozialversicherung

einzahlen, nimmt im Verhältnis zu den Rentnern stetig ab. Die Regierung hat indessen *im vorigen Jahr bereits einen ersten Schritt in Richtung einer Herabsetzung des Rentenalters getan*. Die Reduktion des Anspruchsalters auf die Vollrente von 65 auf 60 Jahre wurde für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern Realität. Und zwar profitierten jene Arbeitnehmer von der Reduktion des Anspruchsalters, die eine manuelle oder schwere Arbeit leisten. Dies im Rahmen einer Förderung der manuellen Arbeitsleistung, die hier in den Vordergrund geschoben wird. Die beiden Gruppen, für die das Gesetz zuerst in Anwendung kam, waren erstens die Arbeiter, die am Fliessband tätig sind, die in drei Schichten arbeiten, an Hochöfen oder auf Baustellen, und zweitens Mütter mit mindestens drei Kindern, die einen Teil ihres beruflichen Lebens in Fabriken verbracht haben. In der ersten Gruppe befinden sich vor allem die Arbeiter der Stahlwerke, der Metallindustrie, der öffentlichen Arbeiten und der Bauwirtschaft. Sie konnten mit erreichtem 60. Lebensjahr die Vollrente der Altersversicherung beanspruchen, unter der Voraussetzung, dass sie in den letzten 15 Jahren mindestens 5 Jahre hindurch eine schwere Arbeit geleistet und während 42 Jahren Beiträge zur Altersversicherung geleistet hatten. Für Frauen wurde diese Beitragsleistung auf 30 Jahre festgesetzt.

Eine andere Verordnung verfügte, dass Arbeitslose die über 60 Jahre alt sind und auf Grund ihres Alters keinen neuen Arbeitsplatz finden können, eine Arbeitslosenunterstützung beziehen, die bis zu ihrem 65. Lebensjahr ausbezahlt und dann von der Vollrente abgelöst wird. Diese Unterstützung soll 70 Prozent des bisherigen Lohnes entsprechen. Eine andere Massnahme gibt jedem, der das 60. Lebensjahr erreicht hat und infolge seines gesundheitlichen Zustandes seine bisherige Arbeit nicht leisten kann, die Möglichkeit, die Vollrente anzufordern. Allerdings muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Vor dem 31. Dezember 1971 konnten die Lohnempfänger, die dem allgemeinen Regime der Securité sociale angeschlossen waren und 30 Jahre hindurch Beiträge geleistet haben, im Alter von 60 Jahren eine Rente beanspruchen, die 20 Prozent des durchschnittlichen Lohnes der letzten 10 Jahre erreichte. Dieser Prozentsatz erhöhte sich um 4 Prozent pro Jahr, so dass der Lohnempfänger mit erreichtem 65. Lebensjahr eine Rente von 40 Prozent des Durchschnittslohnes erhalten konnte. Wer aber mehr als 30 Jahre Beiträge eingezahlt hatte, profitierte davon nicht. Ein neues Gesetz verbesserte dies; es sah vor, dass nunmehr bei der Berechnung der Rente bis 37,5 Beitragsjahre berücksichtigt werden konnten. Ein Arbeitnehmer, der so lange Beiträge geleistet hatte, konnte mit dem 60. Lebensjahr eine Rente von 25 Prozent des Durchschnittslohnes erhalten. Bei der Berechnung des Durchschnittslohnes wurden jedoch nicht die Löhne der letzten 10 Jahre berücksichtigt, sondern

jene Spanne von 10 Jahren, während der der Arbeitnehmer am besten verdient hatte.

Der Prozentsatz erhöht sich jetzt pro Jahr um 5 Prozent, wenn die Rente nach dem 60. Lebensjahr beansprucht wird. Ein Arbeitnehmer, der sich mit erreichtem 65. Lebensjahr zur Ruhe setzt und 37,5 Jahre lang Beiträge gezahlt hat, erhält eine Rente von 50 Prozent des Durchschnittslohnes. Dazu kommt eine Rente der zusätzlichen Altersversorgung, die für alle Industrie- und Handelsbetriebe als obligatorisch erklärt worden ist. Es ist für diese Zusatzrente ein Mindestbetrag von 2,5 Prozent des Lohnes zu entrichten, wobei die Arbeitgeber 40 und die Arbeitnehmer 60 Prozent des Beitrags abzuliefern haben. Diese zusätzliche Rente beträgt 20 Prozent des Durchschnittslohnes, so dass der *Lohnempfänger, der mit 65 zu arbeiten aufhört, eine Rente von 70 Prozent seines besten Durchschnittsverdienstes bekommt*.

Es ist im übrigen bezeichnend, dass bei allen Befragungen der Meinungsforscher die Arbeitnehmer nicht so sehr einen höheren Lohn oder eine kürzere Arbeitszeit erstreben, als vielmehr die Möglichkeit, mit 60 in Pension zu gehen. Neben allen anderen Motivationen ist es der rasche Verschleiss der Arbeitskraft durch die Rationalisierung der Arbeitsvorgänge und die Unzufriedenheit mit der eigenen Leistung, die eine frühzeitige Pensionierung wünschenswert erscheinen liessen.

Der *neueste Beschluss betrifft etwa 450000 Arbeitnehmer*. Sie können nun, wenn sie 60 geworden sind, selbst entscheiden, ob und wann sie in Pension gehen wollen. Man erwartet, dass etwa 70 Prozent der frei werdenden Arbeitsplätze sofort wieder besetzt werden, so dass kein Ausfall bei der Beitragsleistung der Sozialversicherung eintreten wird. Ein Teil der Finanzierung der neuen Massnahmen wird durch den Staat erfolgen. Als oberste Grenze für die Leistungen wurde ein Betrag von 10080 F pro Monat, als unterste Grenze 1394 F festgesetzt. Lohnempfänger mit einem Monatseinkommen über 14000 F kommen nicht in den Genuss des Abkommens. Man erwartet, dass derart etwa 250000 Arbeitsplätze frei werden könnten. Gegenwärtig gibt es in Frankreich nach offiziellen Mitteilungen etwa 1200000 Arbeitslose; ihre Zahl dürfte bis Ende des Jahres nach Schätzung offizieller Fachkreise um mindestens 100000 anwachsen. Wer jetzt mit 60 die Vorrente beansprucht, muss mindestens 10 Beitragsjahre nachweisen können. Er muss sich bereit erklären, keinen neuen Arbeitsplatz anzunehmen, ebenso auf jede andere vergütete Arbeitsleistung etwa in Form von Schwarzarbeit zu verzichten. Wer sich nicht an dieses Verbot hält, wird nicht nur bestraft, sondern muss auch die bisher erhaltenen Beträge rückerstatteten. Zugleich wurde übrigens beschlossen, gegen jede Art von Schwarzarbeit mit aller Schärfe vorzugehen.